

Schweizerische Gesellschaft für Fahrkultur  
**GFK**  
Société Suisse d`Attelage de Tradition  
**SAT**  
Società Svizzera della Cultura d`Attacchi Tradizionale  
**SAT**

Statuten  
Statuts  
Statuti

# **Statuten**

## **Schweizerische Gesellschaft für Fahrkultur (GFK)**

### **Art. 1 NAME, GEBIET UND SITZ**

Abs. 1-3 Name und Gebiet  
Abs. 4 Sitz

### **Art. 2 ZWECK**

Abs. 1-2 Zweck

### **Art. 3 MITGLIEDSCHAFT**

Abs. 1-2 Mitglieder, Kategorien  
Abs. 3-4 Erwerb der Mitgliedschaft  
Abs. 5 Verlust der Mitgliedschaft  
Abs. 6 Ansprüche ausscheidender Mitglieder

### **Art. 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

Abs. 1-2 Rechte  
Abs. 3 Pflichten

### **Art. 5 ORGANISATION**

Abs. 1 Die Organe der GFK  
Abs. 2-3 Die GV: Bestimmungen, Pflichten, Kompetenzen  
Abs. 4 Der Vorstand  
Abs. 5 Die Kontrollstelle

### **Art. 6 FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, KOMPETENZEN UND MITTELBESCHAFFUNG**

Abs. 1-3 Bestimmungen  
Abs. 4 Mittelbeschaffung

### **Art. 7 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG UND HAFTUNG**

Abs. 1 Unterschrift  
Abs. 2 Haftung

### **Art. 8 AUFLÖSUNG**

Abs. 1-2 Bestimmungen

### **Art. 9 STATUTENKONFORME, VERBINDLICHE ANHÄNGE**

### **Art. 10 VERSCHIEDENES**

## **Art. 1 NAME, GEBIET UND SITZ**

Abs.1 Unter dem Namen „Schweizerische Gesellschaft für Fahrkultur“ (GFK) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweiz.-ZGB.

Abs.2 Name in französischer Sprache: Société Suisse d`Attelage de Tradition (SAT).  
Name in italienischer Sprache: Società Svizzera della Cultura d` Attacchi Tradizionale (SAT).

Abs.3 Die GFK umfasst an der Sache der „Schweizerischen Gesellschaft für Fahrkultur“ interessierte Personen sowie Organisationen aus der Schweiz und dem Ausland.

Abs.4 Sitz der GFK ist am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

## **Art. 2 ZWECK**

Abs.1 Die GFK unterstützt und betreibt die Pflege, Wahrung und Förderung aller Anliegen und Tätigkeiten insbes. der hippomobilen (Equiden) Fahrkultur (Asiniden und Boviden nicht ausgeschlossen) praktisch und theoretisch sowie auch wissenschaftlich als nationales Kultur-Patrimonium.

Abs.2 Die GFK kann sich andern nationalen oder internationalen ausländischen Organisationen, die der (GFK) entsprechen, anschliessen zwecks Gedanken- und Wissensaustausch oder bis hin zu internationaler Zusammenarbeit.

## **Art. 3 MITGLIEDSCHAFT**

Abs.1 Mitglieder der GFK können werden:  
alle natürlichen Personen, die in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen sowie an der Sache interessierte Organisationen.

Abs.2 Es werden unterschieden:

- |                     |                      |
|---------------------|----------------------|
| a) Einzelmitglieder | c) Gönner, Sponsoren |
| b) Vereine          | d) Ehrenmitglieder   |

Abs.3 Die Anmeldung als Mitglied zur Aufnahme in die GFK erfolgt schriftlich an den Vorstand. Die GV entscheidet über die Aufnahme auf Antrag des Vorstandes.

Abs.4 Die GV kann auf Antrag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Abs.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

**Austritt:** Austritte sind schriftlich dem Vorstand per Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung der Bezahlung des Jahresbeitrages mitzuteilen.

**Ausschluss:** Wer den Statuten oder den Interessen der GFK zuwiderhandelt oder dem Ansehen der GFK sonstigen Schaden zufügt, kann auf Antrag des Vorstandes an die GV ausgeschlossen werden.

Nach zweimaligem Versäumnis der Bezahlung des Jahresbeitrages erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Abs.6 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf irgendwelche finanziellen Entschädigungen, Rückerstattungen oder auf das Vermögen der GFK.

## **Art. 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

Abs.1 Jedes Mitglied hat Anrecht auf Anhörung seiner Anliegen durch die GFK sowie Antragsrecht an die Generalversammlung ( GV ).

Abs.2 Jedes Mitglied hat an der GV eine Stimme.

Abs.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck, die Statuten und die Interessen der GFK zu wahren, die Bestimmungen und Beschlüsse der GV zu respektieren sowie die Mitgliederbeiträge fristgerecht zu bezahlen.

## **Art. 5 ORGANISATION**

Abs.1 Die Organe der GFK sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Abs.2 **Die Generalversammlung (GV)**

- a) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Präsidenten schriftlich 6 Wochen vorher mit Traktandenliste einberufen.
- b) Aus wichtigen Gründen kann vom Vorstand oder von einem Fünftel (Anzahl Stimmen) der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangt werden.
- c) Die GV ist das oberste Organ der GFK; sie besteht aus allen an der GV anwesenden Mitgliedern.
- d) Der oder die Stimmenzähler werden auf Vorschlag hin gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- e) Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig; ihre Entscheide sind endgültig.
- f) Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten wird geheim abgestimmt.
- g) Beschlussfassungen erfolgen durch das „absolute Mehr“ der anwesenden Stimmen; dem Präsidenten steht ein eventueller Stichentscheid zu. Statutenänderungen erfordern ein „2/3-Mehr“.
- h) Anträge an die GV müssen schriftlich bis spätestens 4 Wochen vor der GV an den Präsidenten eingereicht werden.

Abs.3 Der Generalversammlung obliegen:

- a) Eröffnung, Feststellen der Beschlussfähigkeit, Erstellen der Präsenzliste.
- b) Wahl der Stimmenzähler. Feststellung des absoluten Mehrs.
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
- d) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten.
- e) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie Déchargeerteilung an den Vorstand.

- f) Genehmigung des Budgets und Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses.
- g) Festsetzen der Mitgliederbeiträge.
- h) Mitgliedermutationen: Neumitglieder, Austritte, Ausschlüsse und Ehrungen
- i) Wahlen: Präsident, Vorstandsmitglieder, Rechnungsrevisoren.
- k) Tätigkeitsprogramm.
- l) Anträge der Mitglieder.
- m) Verschiedenes (es sind nur noch unverbindliche Konsultativabstimmungen möglich; keine Beschlussfassungen) ; Anregungen, Wünsche, Mitteilungen.

#### **Abs.4 Der Vorstand**

- a) Der Vorstand konstituiert sich selbst und besteht aus max. 10 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident (kumulativ mit anderen ad hoc Chargen möglich), Sekretär (Protokoll), Kassier (Finanzen und Mitgliederverzeichnis) und Beisitzern.
- b) Die einzelnen Regionen sollen im Vorstand angemessen vertreten sein.
- c) Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

#### **Abs.5 Die Kontrollstelle**

- a) Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren.  
Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Wahl erfolgt durch die GV.  
Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist 2 x zulässig.
- b) Die Rechnungsrevisoren erstellen alljährlich zuhanden der GV schriftlich den Revisorenbericht über Kassaführung und Jahresrechnung. Sie stellen an der GV Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Rechnung.
- c) Die Überprüfung der Kassaführung mit Bericht an den Vorstand muss bis spätestens vier Wochen vor der GV erfolgt sein.

### **Art. 6 FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, KOMPETENZEN UND MITTELBESCHAFFUNG**

Abs.1 Das Geschäftsjahr der GFK ist das Kalenderjahr.

Abs.2 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Abs.3 Ein eventuelles Vermögen wird als Vermögen der GFK auf einem Bank- und (oder) Postcheckkonto deponiert gemäss Vorstandsbeschluss. Verwalter ist der jeweilige Kassier.

Abs.4 Die nötigen Geldmittel werden beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträge

### **Art. 7 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG UND HAFTUNG**

Abs.1 Rechtsverbindliche Unterschriften für die GFK führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied kollektiv.

Abs.2 Für die Verbindlichkeiten der GFK haftet einzig das Vereinsvermögen der GFK.

## **Art. 8. AUFLÖSUNG**

Abs.1 Im Falle einer Auflösung der GFK oder eines Zusammenschlusses mit einer sinnverwandten anderen Organisation entscheidet nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten die GV über ein allfällig verbleibendes Vermögen.

Abs.2 Eine Auflösung oder Fusion kann nur durch die GV beschlossen werden. Dazu sind  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.

## **Art. 9 STATUTENKONFORME, VERBINDLICHE ANHÄNGE**

## **Art. 10 VERSCHIEDENES**

In Zweifelsfällen ist der deutsche Text rechtsverbindlich. Es gilt für die männliche Schreibweise immer auch die weibliche Form.

Diese Statuten wurden an der **GV im NPZ-Bern** am **2007** genehmigt und treten ab  
Unterschriftsdatum in Kraft.

Namens der Generalversammlung der GFK vom (Ort und Datum):

**Der Präsident**

**Der Vizepräsident**

**Das Sekretariat:**